



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/

Bericht aus dem Berufsregister 2017

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Widerrufsverfahren	4
1. Widerrufsgründe	4
2. Erledigungs-/Verfahrensstand	5
D. Sonstige Verwaltungsverfahren	7
E. Berufsaufsichtsverfahren	8

A. Einleitung

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der Wirtschaftsprüferkammer ist insbesondere für den Widerruf der Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie der Anerkennung von Berufsgesellschaften als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaft zuständig. Daneben entscheidet sie über sonstige Verwaltungsverfahren sowie Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit Widerrufsverfahren und den vorgenannten sonstigen Verwaltungsverfahren. Die Einzelheiten können den Abschnitten B. bis E. entnommen werden.

B. Überblick

Im Berichtsjahr hat sich ein erheblicher Rückgang der **Widerrufsverfahren** von 71 im Jahr 2016 auf 42 im Jahr 2017 ergeben. Dies resultiert bei dem Widerrufsgrund der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO) daraus, dass nach der Änderung der WPO mit dem APAReG zum 17. Juni 2016 nicht mehr so viele versicherungspflichtige Formalpraxen bestehen. So können sich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nunmehr auf die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft oder als Partner einer interprofessionellen Partnerschaft beschränken, ohne daneben noch eine eigene Praxis unterhalten zu müssen.

Der Rückgang der Widerrufsverfahren wegen des Verdachts nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO) ist auf eine geänderte Verwaltungspraxis zurückzuführen. Wurde in der Vergangenheit bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, z. B. durch eine substantiierte Beschwerde, ein Widerrufsverfahren eingeleitet, so wird ab 2017 bei einem noch nicht erhärteten Anfangsverdacht der betroffene Berufsangehörige zunächst über diesen informiert und um Stellungnahme gebeten. Soweit durch die Stellungnahme der Anfangsverdacht widerlegt wird, wird kein Widerrufsverfahren eingeleitet.

Im Bereich der **sonstigen Verwaltungsverfahren** ist die Zahl der getroffenen Entscheidungen von 611 im Jahr 2016 auf 491 im Jahr 2017 ebenso rückläufig. Dies ist ausschließlich durch den Rückgang der Zahl der Verlängerungen von Beurlaubungen gemäß § 46 WPO bedingt. Diese sind von 251 auf 98 gesunken. Die hohe Zahl der Verlängerungsanträge im Jahr 2016 ergab sich daraus, dass mit Inkrafttreten des APAReG die Höchstdauer der Beurlaubung von drei auf fünf Jahre erhöht wurde und hierdurch viele Berufsangehörige ihre Beurlaubung ausdehnen konnten.

Im Übrigen stieg die Anzahl der Entscheidungen in sonstigen Verwaltungsverfahren (u. a. Beurlaubungen, Anerkennung von Berufsgesellschaften, Ausnahmegenehmigungen) um 33.

13 Berufsaufsichtsverfahren wurden geführt, in denen zehn Rügen verhängt wurden. Einzelheiten sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

C. Widerrufsverfahren

1. Widerrufsgründe

Den Grund für die eingeleiteten Verfahren zeigt die nachfolgende Tabelle:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer				
Widerrufsgrund	2014	2015	2016	2017
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	48	42	40	26
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	21	20	18	5
Unvereinbare Tätigkeit	11	11	7	4
Gesundheitliche Gründe	1	2	1	0
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	2	1	0	0
Gesamt WP/vBP	83	76	66	35

Berufsgesellschaften				
Widerrufsgrund	2014	2015	2016	2017
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	7	2	4	5
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	3	1	1	1
Vermögensverfall	2	1	0	1
Gesamt Berufsgesellschaften	12	4	5	7
Insgesamt	95	80	71	42

Die Zahl der neu eingeleiteten Widerrufsverfahren im Jahr 2017 konnte gegenüber dem Vorjahr erheblich verringert werden (2017: 42 Verfahren; 2016: 71 Verfahren), so dass sich die Entwicklung der Vorjahre festgesetzt hat.

In den Jahren nach Übernahme der Zuständigkeit für die Widerrufsverfahren in 2002 lag die Anzahl der Verfahren noch deutlich höher. Im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2009

fielen jährlich 124 Verfahren an. Der Rückgang ergibt sich insbesondere aus dem Wegfall der Widerrufsgründe wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung und der ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse.

2. Erledigungs-/Verfahrensstand

Den Erledigungs-/Verfahrensstand zum 31. Dezember 2017 zeigen die nachfolgenden Tabellen:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer							
Widerrufsgrund	Offene Fälle (Ermittlungen/Rechtsmittelfristen laufen)	Klage/Berufung anhängig	Widerruf bestandskräftig oder Klage rechtskräftig abgewiesen	Verzicht/Tod	Wegfall des Widerrufsgrundes	Nach Wegfall Widerrufsgrund weitergehende berufsrechtliche Überprüfung	Gesamt
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	0	1	1	4	20	0	26
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	4	1	0	0	0	0	5
Unvereinbare Tätigkeit	3	0	0	0	1	0	4
Gesundheitliche Gründe	0	0	0	0	0	0	0
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt WP/vBP	7	2	1	4	21	0	35

Berufsgesellschaften							
Widerrufsgrund	Offene Fälle (Ermittlungen/Rechtsmittelfristen laufen)	Klage/Berufung anhängig	Widerruf bestandskräftig oder Klage rechtskräftig abgewiesen	Verzicht/Tod	Wegfall des Widerrufsgrundes	Nach Wegfall Widerrufsgrund weitergehende berufsrechtliche Überprüfung	Gesamt
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	0	1	0	0	4	0	5
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung	0	1	0	0	0	0	1
Vermögensverfall	1	0	0	0	0	0	1
Gesamt Berufsgesellschaften	1	2	0	0	4	0	7
Insgesamt	8	4	1	4	25	0	42

25 der 42 eingeleiteten Verfahren (60 %) konnten nach Ermittlungen und weiterführenden Hinweisen aufgrund des Wegfalls des Widerrufsgrundes wieder eingestellt werden. Bei Feh-

len der Berufshaftpflichtversicherung erledigten sich nach Wegfall des Widerrufsgrundes sogar 24 von 31 Fällen (77 %). Ein Versicherungsnachweis wurde oft dann erbracht, wenn entweder der Widerruf der Bestellung unmittelbar drohte oder spätestens dann, wenn der Widerruf tatsächlich ausgesprochen werden musste. In den restlichen BHV-Fällen trat Erledigung durch Verzicht oder bestandskräftigen Widerruf der Bestellung ein.

Die folgenden Tabellen zeigen, welchen Erledigungsstand die im Jahr 2016 eingeleiteten Verfahren Ende des Jahres 2017 hatten.

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer							
Erledigungsstand 31.12.2017							
Widerrufsgrund	Offene Fälle (Ermittlungen/Rechtsmittelfristen laufen)	Klage/Berufung anhängig	Widerruf bestandskräftig oder Klage rechtskräftig abgewiesen	Verzicht/Tod	Wegfall des Widerrufsgrundes	Nach Wegfall Widerrufsgrund weitergehende berufsrechtliche Überprüfung	Gesamt
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	0	0	3	8	29	0	40
Wirtschaftlich ungeordnete Verhältnisse	2	8	0	0	8	0	18
Unvereinbare Tätigkeit	0	0	0	1	6	0	7
Gesundheitliche Gründe	1	0	0	0	0	0	1
Nichtunterhaltung berufliche Niederlassung	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt WP/vBP	3	8	3	9	43	0	66

Berufsgesellschaften							
Erledigungsstand 31.12.2017							
Widerrufsgrund	Offene Fälle (Ermittlungen/Rechtsmittelfristen laufen)	Klage/Berufung anhängig	Widerruf bestandskräftig oder Klage rechtskräftig abgewiesen	Verzicht/Tod	Wegfall des Widerrufsgrundes	Nach Wegfall Widerrufsgrund weitergehende berufsrechtliche Überprüfung	Gesamt
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	0	0	0	0	4	0	4
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzung	0	0	0	1	0	0	1
Vermögensverfall	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt Berufsgesellschaften	0	0	0	1	4	0	5
Insgesamt	3	8	3	10	47	0	71

Offen sind noch elf Verfahren, davon zehn wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Von diesen elf Verfahren sind acht Klagen anhängig. In drei Fällen hat die WPK noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Von den bis 2015 eingeleiteten Verfahren konnten 17 Verfahren wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse noch nicht erledigt werden. Zehn Fälle sind noch rechtshängig, weil das VG Berlin noch nicht über die Klage der Betroffenen entschieden hat oder Anträge auf Zulassung der Berufung beim OVG Berlin anhängig sind. In sieben Fällen werden die Bemühungen der Berufsangehörigen zur Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse langfristig beobachtet.

D. Sonstige Verwaltungsverfahren

Die Vorstandsabteilung ist auch zuständig für

- Beurlaubungen gemäß § 46 WPO
- Anerkennungen von Berufsgesellschaften
- die Gewährung von Anpassungsfristen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO
- Ausnahmegenehmigungen gemäß § 43 a Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO
- Fälle im Zusammenhang mit Bestellungen und Wiederbestellungen, die nicht aufgrund einer ständigen Entscheidungspraxis der Abteilung bearbeitet werden können (Zweifelsfälle i. S. d. Geschäftsordnung der Abteilung)
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 WPO
- Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)

Die getroffenen Entscheidungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Fallgruppe	2015	2016	2017
Beurlaubungen (§ 46 WPO)	267	397	239
-davon Erstanträge	135	146	141
-davon Verlängerungen	132	251	98
Anerkennung von Berufsgesellschaften (§ 29 WPO)	125	118	128
-davon WPG	116	115	125
-davon BPG	9	3	3
Anpassungsfristen für Berufsgesellschaften (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO)	46	53	64

Fallgruppe	2015	2016	2017
Ausnahmegenehmigungen Bestellung gesetzlicher Vertreter (§ 28 Abs. 2 u. 3 WPO)	2	13 (davon eine Zurückweisung)	2
Bestellungen und Wiederbestellungen (§§ 15, 23 WPO)	26 (davon zwei Zurückweisungen)	10 (davon zwei Zurückweisungen)	19
Ausnahmegenehmigungen für mit dem Beruf vergleichbare, aber grundsätzlich unvereinbare Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO)	0	14	38 (davon fünf Zurückweisungen)
Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb der Zweigniederlassung ohne als WP bzw. vBP bestellten Zweigniederlassungsleiter (§ 47 Satz 2 WPO)	0	1	0
Insgesamt	473	613	491

Die bemerkenswert hohe Zahl der Verlängerungsanträge bei Beurlaubungen im Jahr 2016 folgte daraus, dass mit Inkrafttreten des APAReG die Höchstdauer der Beurlaubung von drei auf fünf Jahre erhöht wurde und dadurch viele Berufsangehörige ihre Beurlaubung ausdehnen konnten. Die Anzahl der Verlängerungsanträge ist deutlich zurückgegangen und wird wegen der geänderten Praxis, auch bei Vereinbarung einer Probezeit direkt auf die Höchstdauer der Beurlaubung von fünf Jahren zu beurlauben, soweit dies beantragt wird, in Zukunft deutlich zurückgehen.

E. Berufsaufsichtsverfahren

Die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ befasst sich auch mit Berufsaufsichtsverfahren, deren Gegenstand thematisch dem eines Widerrufsverfahrens entspricht. In der Regel handelt es sich um Aufsichtsverfahren, die nach Einstellung eines Widerrufsverfahrens eingeleitet werden wie z. B. wegen

- Nichtschließung von Versicherungslücken trotz wiederholter Aufforderung oder Schließung von Versicherungslücken erst nach wiederholter Aufforderung,
- Zeitweise gewerblicher Tätigkeit oder
- mehrfaches Zulassen der zwangsweisen Beitreibung des Kammerbeitrages trotz vorausgegangener Hinweise und Belehrungen.

Insgesamt wurden 13 Verfahren geführt. In zehn Verfahren wurden jeweils Rügen verhängt. In vier Fällen wurde die Rüge jeweils mit einer Geldbuße verbunden. Die Rügen betrafen das Zulassen von Vollstreckungsmaßnahmen (neun Fälle) und in einem Fall eine Versicherungslücke. In einem Fall wegen Nichtzahlung des Kammerbeitrages wurde zum Jahresende bereits eine Rüge mit Geldbuße beschlossen, diese aber erst im Januar 2018 ausgefertigt. In zwei Fällen wurden Belehrungen erteilt.

Berlin, 8. März 2018

RA Christian Timmer

Fragen bitte an:

RA/FAVerwR Dr. Peter Uhlmann
Abteilungsleiter

RAin Manuela Schwoy
Referatsleiterin

Abteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-177
Telefax +49 30 726161-287
E-Mail: berufsregister@wpk.de
Internet www.wpk.de